

B E K A N N T M A C H U N G

3. Änderung

der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Amtes Gudow-Sterley für die Versorgung mit Wasser (AVB) vom 12. März 1992 in der Fassung vom 24. Juni 1993

Gemäß § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat der Amtsausschuß in seiner Sitzung am 08.12.1993 folgende 3. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

Artikel I

Ziffer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

"4.2.2 Der Grundpreis beträgt einheitlich 16,-- DM/Monat für jeden Anschluß an die Versorgungsleitung. Sind mehr als zwei Wohneinheiten und/oder Gewerbebetriebe mit nur einem Grundstücksanschluß angeschlossen, so ist der Grundpreis für jede weitere Wohneinheit und/oder jeden Gewerbebetrieb zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluß angeschlossen sind."

Artikel II

Die 3. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Amtes Gudow-Sterley für die Versorgung mit Wasser (AVB) tritt rückwirkend am 29.04.1992 in Kraft.

Gudow, den 08. Dezember 1993



Amt Gudow-Sterley
Der Amtsvorsteher

Weidemann

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln

ausgehängt am: 15. Dezember 1993 durch:

Weidemann

(Unterschrift/Siegel)

abzunehmen am: 30. Dezember 1993

abgenommen am: 04. Januar 1994 durch:

Weidemann

(Unterschrift/Siegel)

